



Nr. 11 / 31. Mai 2013

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau 221

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 222

Landesentwicklung

Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt:
Kapitel A IV Zentrale Orte
Teilfortschreibung Doppelzentrum Münchsmünster-Pförring 222

Planungsverband Region Ingolstadt
Planungsausschuss-Sitzung am 3. Juli 2013 230

Regionaler Planungsverband München
Verbandsversammlung am 18. Juni 2013 230

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
FÜR ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, Olching für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch Art. 93 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens im Sinne von § 53 Abs.1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2013 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2012 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt:

Der Jahresgewinn 2012 in Höhe von 220.114,06 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 404.557,43 € werden zum Bilanzgewinn per 31. Dezember 2011 in Höhe von 5.189.822,11 € addiert. Somit ergibt sich per 31. Dezember 2012 ein Bilanzgewinn von 5.814.493,60 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss- und Lagebericht 2012 sind während der Zeit vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 9. Juli 2013 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 14. Mai 2013

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft

Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König Georg Hennig-Cardinal von Widdern
Vorstand Vorstand

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt:

Kapitel A IV Zentrale Orte

Teilfortschreibung Doppelzentrum Münchsmünster-Pförring

In seiner Sitzung am 29. Juli 2011 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt die Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zweiundzwanzigste Änderung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B IV Kapitel A IV Zentrale Orte und beinhaltet die Ausweisung des gemeinsamen Unterzentrums Münchsmünster-Pförring.

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004, (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W)

und mit Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254 – BayLplG 2012) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 11. April 2013 diese Elfte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG 2012 auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Elften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG 2012 ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Postfach 21 06 54, 85021 Ingolstadt, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Laut § 2 der Elften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt erfolgt die Veröffentlichung dieser Verordnung durch den Planungsverband Region Ingolstadt in diesem Amtsblatt:

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zweiundzwanzigste Änderung)

Vom 16. Mai 2013

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Vierundzwanzigste Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 10/2012 vom 18. Mai 2012, S. 80, werden wie folgt geändert:

Kapitel A IV Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkt

Im Ziel A IV 2 entfallen die Worte „Pförring“ sowie „Münchsmünster“.

Im Grundsatz A IV 3 entfällt:

in Absatz 1 die Passage „Münchsmünster“,
in Absatz 2 die Passagen „Münchsmünster,“ sowie „Pförring,“,
in Absatz 3 die Passage „Münchsmünster,“ und
in Absatz 4 die Passage „Münchsmünster,“.

Das Ziel A IV 4 wird im Absatz „**Als Unterzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs werden bestimmt:**“ um folgendes Tired ergänzt:

„– in den Landkreisen Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie Eichstätt: Münchsmünster/Pförring“

Der Grundsatz A IV 5 erhält

in Absatz 2 Satz 1 die folgende Fassung:

„in den Unterzentren Gaimersheim, Geisenfeld, Kösching/Großmehring, Münchsmünster/Pförring und Manching ist insbesondere auf die Erfüllung der Funktionen des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der kulturellen Angelegenheiten hinzuwirken.“

in Absatz 3 die folgende Fassung:

„Es ist anzustreben, dass die Unterzentren Burgheim, Kösching und Münchsmünster/Pförring insbesondere Funktionen des Gesundheits- und Sozialwesens erfüllen.“

Die Karte 1 Raumstruktur erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 16. Mai 2013
Planungsverband Region Ingolstadt

Martin Wolf
Landrat, Verbandsvorsitzender

Begründung

Die Begründung A IV zu 4 Z **Unterzentren** bekommt folgende Fassung:

zu 4 Z Unterzentren

Die Bestimmung von Unterzentren ist seit der Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes 2005 Aufgabe der regionalen Planungsverbände.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2006 sollen Unterzentren die Bevölkerung größerer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs versorgen (LEP A II 2.1.5.1).

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, müssen die jeweiligen Gemeinden bestimmten Kriterien genügen (LEP 2006 A II 2.1.4.3 (Z) in Verbindung mit Anhang 4). Neben den bisherigen Unterzentren Gaimersheim, Geisenfeld, Manching, Reichertshofen, Vohburg a. d. Donau, Wolnzach und Burgheim sowie dem gemeinsamen Unterzentrum Kösching/Großmehring werden die bisherigen Kleinzentren Münchsmünster und Pförring neu als gemeinsames Unterzentrum bestimmt. Um die Erfüllung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben zu gewährleisten, sieht das Landesentwicklungsprogramm einen landesplanerischen Vertrag zwischen den Partnern vor. Zudem ist die zentralörtliche Einstufung auf fünf Jahre zu begrenzen, vor Ablauf dieser Frist ist zu prüfen, ob die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahrgenommen werden (vgl. LEP A II 2.1.3.3 (Z)).

Die Nahbereiche der Unterzentren sind aus der Begründungskarte „Zentrale Orte und Nahbereiche“ ersichtlich.

Einstufung von Unterzentren in der Region Ingolstadt

	Unterzentrum	Münchsmünster	Pförring
Einzelhandelszentralität			
Einzelhandelsumsatz in Mio.	25	10 (1999); > 36 (nur Fa. Pollin 2008)	
Arbeitsplatzzentralität (Nahbereich)			
Sozialversicherungspflicht. Beschäft.	2.000	1899 (zum 30.6.2008)	
Sozialvers.pflichtig beschäft. Einpendler	1.200	1457 (zum 30.6.2007)	
Allgemeine Dienste			
Postfiliale, -agentur	1	1	1
Bank, Sparkasse	1	2	4
Gesundheit			
Arzt, Allgemeinarzt	1	1	3
Zahnarzt	1	1	2
Gebietsarzt, ohne Allgemeinarzt/Facharzt	1		
Apotheke	1	1	1
Krankenh. Versorgungsst. II - IV			
Soziales			
Einrichtung mit ambulantem Pflegedienst	1		
Altenpflegeheim	1		1
Bildung			
Grundschule	1	1	1
Hauptschule	1		1
Öffentlicher Personenverkehr			
Bushaltestelle (mind. 3 Fahrtenpaare pro T)	1	1	1
Bahnhof, Haltepunkt	1	1	
Behörden und Gerichte			
Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft			1
Polizeiinspektion, -station	1		
Kreisverwaltungsbehörde			
Von 13 zu erfüllenden Zentralitätskriterien (bei insgesamt 16 möglichen) sind erfüllt	16	13	
Einwohner im Nahbereich	10.000	2798	6364
		insg. 9162	

Die Karte zu A IV 1.1 erhält die beiliegende Fassung.

Die Karte zu A IV 1.5 erhält die beiliegende Fassung.

Gemäß Art. 15 Satz 3 BayLplG enthält diese Begründung folgende Umwelterklärung:

Umwelterklärung

1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkt“ wurde gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurde dargelegt, dass in den beiden Gemeindegebieten von Münchsmünster und Pförring zwar FHH-Gebiete, Biotope oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche liegen. Mit der Zweiundwanzigsten Änderung des Regionalplans Ingolstadt wird den Gemeinden Münchsmünster und Pförring jedoch zunächst nur die Möglichkeit für eine im Zuge der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu regelnde bauliche Entwicklung eröffnet, insbesondere in Hinsicht auf die Größenordnung von Einzelhandelsprojekten. Im Rahmen dieser kommunalen Planung werden von den Gemeinden die Art und das Maß der geplanten Bebauung noch verbindlich festzuschreiben und deren konkrete Umweltauswirkungen noch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sein. Inhalt der Regionalplan-Änderung ist jedoch auch das Bekenntnis zu einer weitgehenden Kooperation, deren Synergieeffekte sich positiv auf die Umwelt auswirken können.

2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden sowie der Öffentlichkeit im Zuge eines Beteiligungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 zugänglich gemacht. Bis zum 23. Dezember 2010 konnte dazu Stellung genommen werden. Das Beteiligungsverfahren brachte keine über den Umweltbericht hinausgehenden Erkenntnisse.

3. Geprüfte Alternativen

Die spezielle Thematik der Regionalplan-Fortschreibung erübrigt die Prüfung von Alternativen. Im Hinblick auf das für die Regionalplan-Änderung maßgebliche Ziel der Aufstufung von bisher Kleinzentren in ein Unterzentrum ist aufgrund der dafür maßgeblichen Kriterien nur als gemeinsamer Doppelort möglich. Dafür ist der gemeinsame Wille und das Bestehen einer gewissen Kooperationsbereitschaft Voraussetzung. Auf eine bewertete Auflistung alternativer Möglichkeiten konnte daher auf der Ebene der Regionalplanung verzichtet werden. Alle weiteren Umweltauswirkungen werden im Rahmen

etwaiger sich daraus ergebender Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben sein. Hier sind ggf. auch Maßnahmen, die der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß Art. 15 Ziffer 2 BayLplG dienen, zu beschließen.

Karte 1 Raumstruktur

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

keine Darstellung

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

- Unterzentrum
- Doppelort
- Kleinzentrum
- Siedlungsschwerpunkt

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Quelle: Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Mögliches Mittelzentrum
- bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort
- Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung
- Grenze der Region

Regionalplan Ingolstadt

Planungsverband Region Ingolstadt

Ingolstadt, den 16.05.2013

gez.

Martin Wolf
Landrat
Verbandsvorsitzender

Verdichtungsraum

- Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum
- Äußere Verdichtungszone

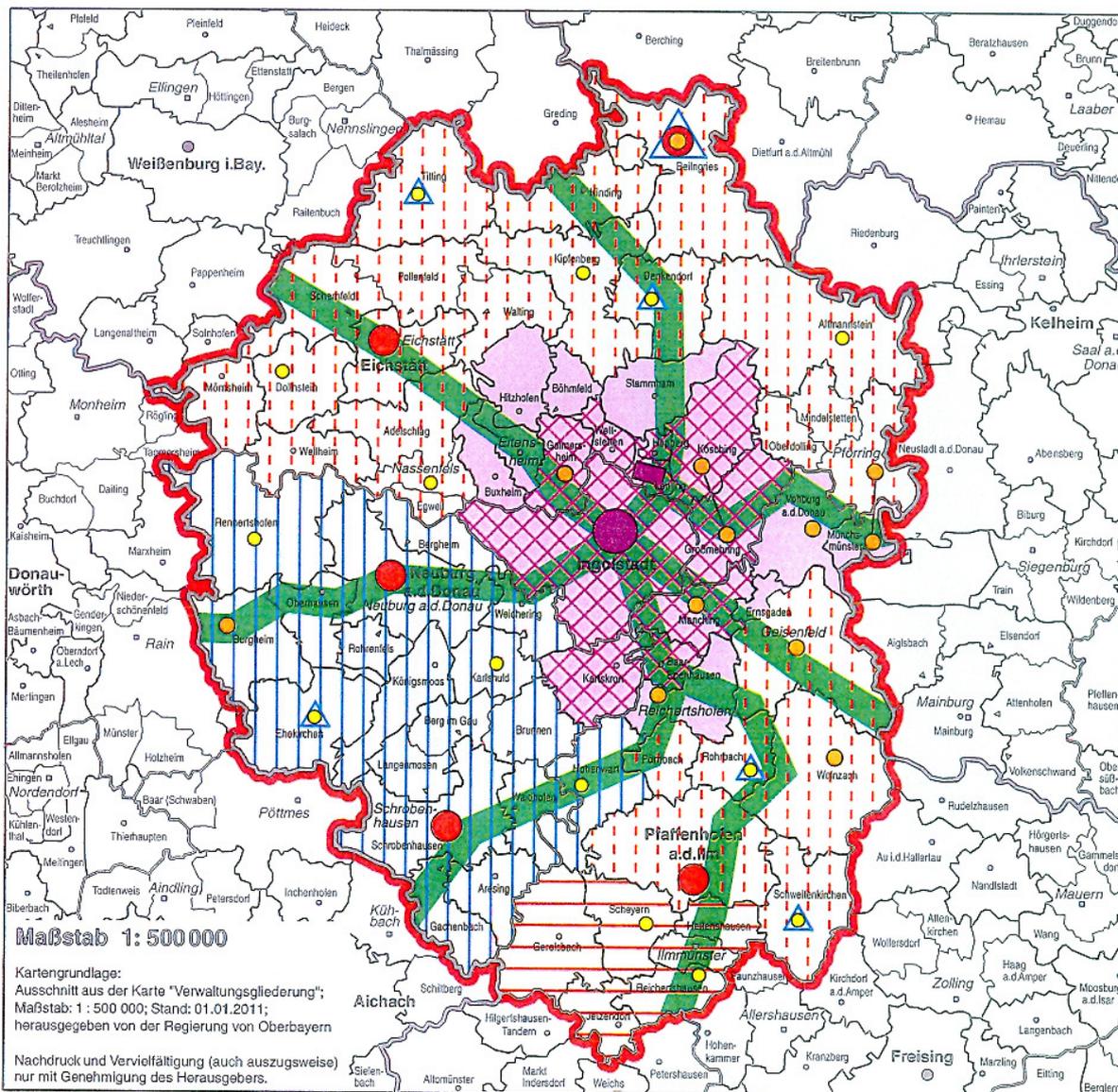
Ländlicher Raum

- Allgemeiner ländlicher Raum
- Ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume
- Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt

Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
Stand: 29. Juli 2011

Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt



Regionalplan Ingolstadt

Begründung

Karte zu A IV 1.1

Zentrale Orte und Nahbereiche, Siedlungsschwerpunkt

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Mögliches Mittelzentrum
-  Unterzentrum
-  Doppelort
-  Kleinzentrum
-  bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort
- Grenze der Nahbereiche (schematisch)
- Siedlungsschwerpunkt
- Grenze der Region

Maßstab 1 : 500 000

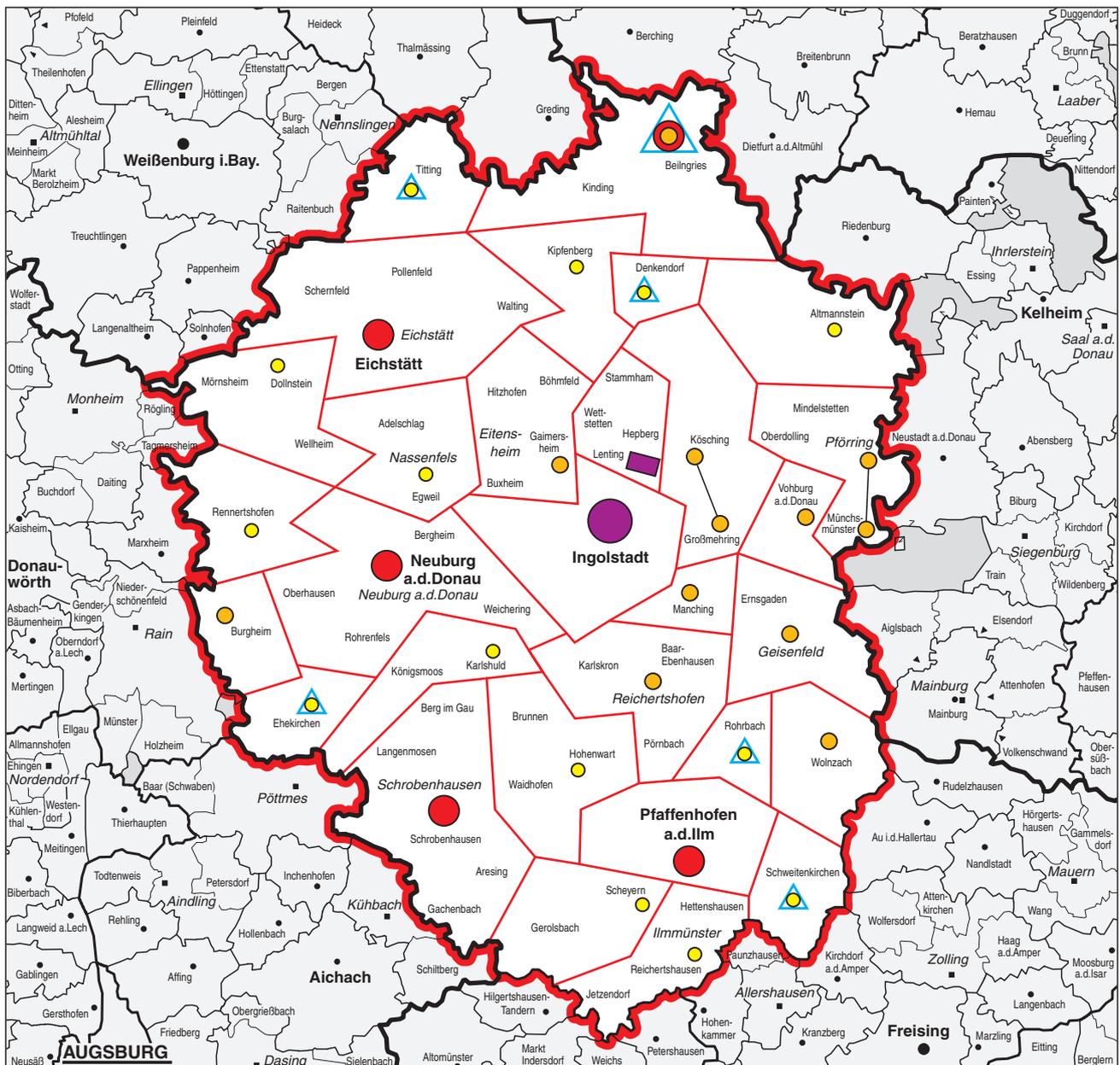
Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Karte "Verwaltungsgliederung";
 Maßstab: 1 : 500 000; Stand: 01.01.2011;
 herausgegeben von der Regierung von Oberbayern

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise)
 nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt

Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
 Stand: 29. Juli 2011

Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt



Regionalplan Ingolstadt

Begründung

Karte zu A IV 1.5

Zentrale Orte und Mittelbereiche, Siedlungsschwerpunkt

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Mögliches Mittelzentrum
-  Unterzentrum
-  Doppelort
-  Kleinzentrum
-  bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort
-  Grenze der Mittelbereiche
-  Siedlungsschwerpunkt
-  Grenze der Region

Maßstab 1: 500 000

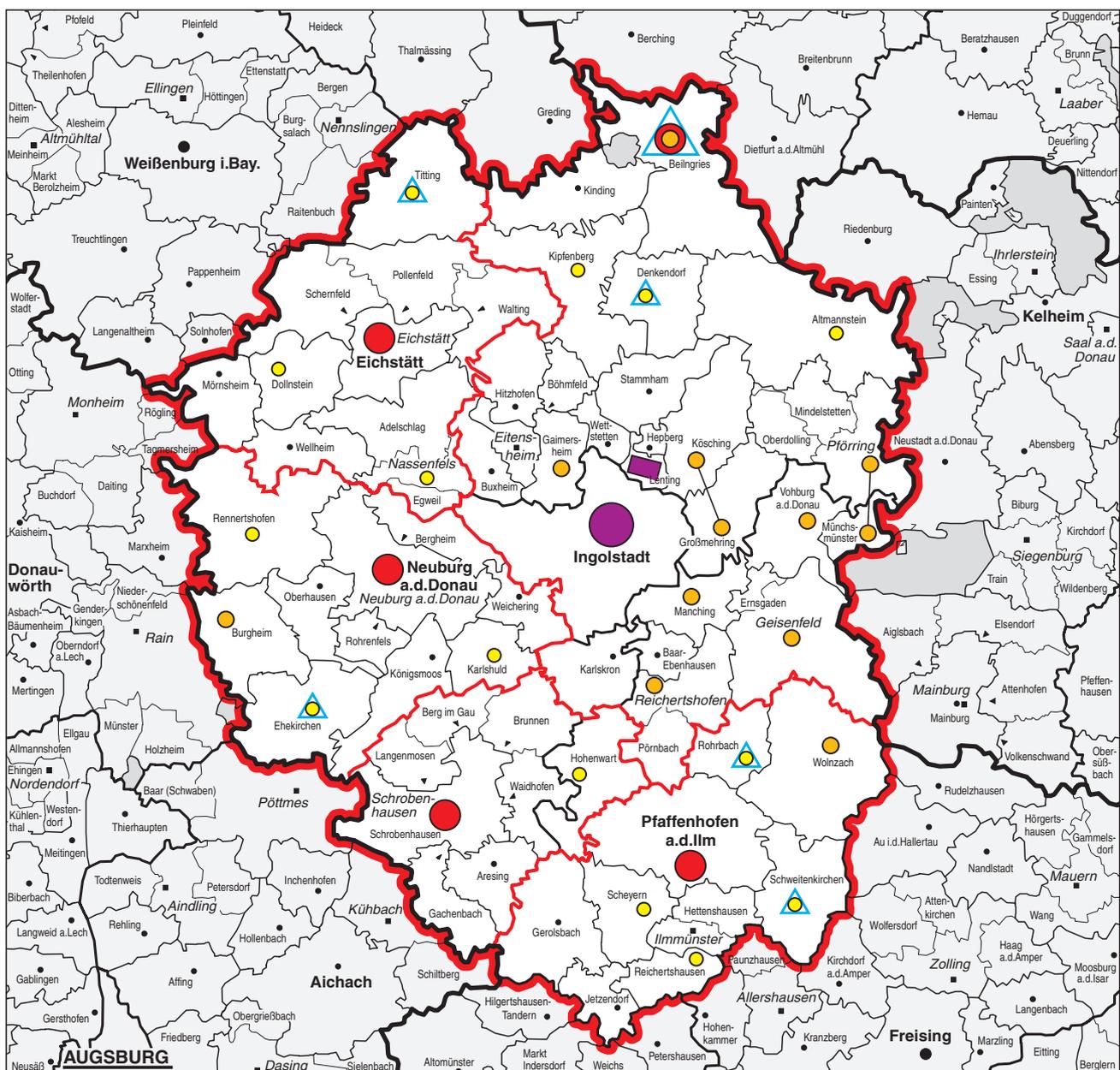
Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Karte "Verwaltungsgliederung";
 Maßstab: 1 : 500 000; Stand: 01.01.2011;
 herausgegeben von der Regierung von Oberbayern

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise)
 nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt

Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
 Stand: 29. Juli 2011

Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt



PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 3. Juli 2013, findet um 9:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Dollnstein

TOP 2

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Titting

TOP 3

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Stadt Eichstätt

TOP 4

13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
– ergänzendes Beteiligungsverfahren –

TOP 5

Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13);
Neuaufstellung des Kapitels B VI Energie/Teilbereich Wind

TOP 6

25. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen

Antragstellende Gemeinden:

Gemeinde Baar-Ebenhausen

Gemeinde Oberhausen

Stadt Geisenfeld

TOP 7

17. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
Teilfortschreibung des Kapitels B XI – Wasserwirtschaft (Trinkwasser)

TOP 8 Jahresrechnung 2012

TOP 9 Verschiedenes

Ingolstadt, 22. Mai 2013

Planungsverband Region Ingolstadt

Martin Wolf

Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 18. Juni 2013, um 14:00 Uhr, im Bürgersaal der Gemeinde Ismaning, seine 58. Verbandsversammlung ab.

Beratungsgegenstände:

Begrüßung und Einführung durch den Verbandsvorsitzenden,
Herrn Ersten Bürgermeister Rainer Schneider

Dr. Reinhold Koch,
Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
„40 Jahre Wachstum plus X. Der demographische Wandel in der Region München“

1. Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Änderung der Satzung des RPV München
4. Änderung der Entschädigungssatzung des RPV München
5. Änderung der Geschäftsordnung des RPV München
6. Anträge, Verschiedenes

München, 21. Mai 2013

Regionaler Planungsverband München

Rainer Schneider

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender